

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 11.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 141.

Mittwoch, 21. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Letzte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäumt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Wintzsch, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung, betreffend den Verkauf schlachtreifer Viehs.

Besitzer von Schlachttiere, die schlachtreife Tiere zu veräußern wünschen, haben dies, sofern nicht anderweit ein nach den geltenden Vorschriften berechtigter Käufer zur Abnahme bereit ist, möglichst frühzeitig — spätestens aber 14 Tage vor der Zeit, wo die Abnahme notwendig wird — unter Angabe der Zahl, Gattung und des schätzungsweisen Gewichts bei der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat ihres Wohnortes anzumelden. Soweit der Kommunalverband nicht selbst über die bei ihm angemeldeten Tiere mit Hilfe seiner Bezugsheime verfügen kann, hat er die Anmeldung unverzüglich an den Viehhandelsverband in Leipzig weiterzugeben, der dann den Verkauf vermittelt.

Dresden, den 17. Juni 1916.

1086 II B III

2950

Ministerium des Innern.

Verordnung über den Verkauf von Eiern, Quark u. Geflügel und über die Verwendung von Eiern.

Auf Grund von § 12 und 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September 1915 — Reichs-Gesetzl. S. 607 und 728 — wird verordnet:

§ 1. Es ist verboten, außerhalb der Wohnsitzgemeinde bei Vieh- und Geflügelhaltern Eier, Quark und Geflügel zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder auf Vorrat zusammenzukaufen oder Vieh- und Geflügelhalter zum Zwecke dieses Einkaufs aufzusuchen.

Vieh- und Geflügelhalter dürfen an Verbraucher, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Vieh- und Geflügelhalters wohnen und ihn zum Zwecke des Einkaufs der bezeichneten Waren in seiner Wohnung oder der Stätte seines Wirtschaftsbetriebes aufsuchen, Eier, Quark und Geflügel nicht verkaufen.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Kauf und der Verkauf zum sofortigen Genuss, insbesondere in Gastwirtschaften. Die Amtshauptmannschaft (in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat) kann weitere Ausnahmen zum Zweck der Verbeibaltung eines herkömmlichen Geschäftsverkehrs bewilligen.

§ 2. Der Verkauf (in- und außerhalb der Wohnsitzgemeinde) von Eiern, Quark und Geflügel zur Weiterveräußerung ist nur Aufkäufern gestattet, die sich im Besitze eines auf ihren Namen lautenden Aufkaufscheines befinden.

Das Weishe gilt vom Aufkauf dieser Waren zur Verwendung in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- oder ähnlichen Wirtschaftsbetrieben, in Fremdenheimen, Konditoreien und Bäckereien.

§ 3. Der Aufkaufschein wird von dem Kommunalverband erteilt, in dessen Bezirke der Verkauf stattfinden soll.

In dem schriftlich einzureichenden Gesuche um Erteilung des Aufkaufscheines ist der Name, der Geburtsort und -tag, der Beruf und die Wohnung des Antragstellers zu bezeichnen und anzugeben, welche Waren aufzukaufen werden sollen. Es ist ferner ein Zeugnis der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat der Städte mit revidierter Städteordnung) des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers darüber beizufügen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und auch sonst keine Bedenken dagegen bestehen, ihm den Verkauf zu gestatten (Unbedenklichkeitszeugnis).

Die im Aufkaufscheine gegebene Erlaubnis zum Verkauf kann auf bestimmte Ortschaften und bestimmte Waren begrenzt werden. Die Erteilung des Scheines ist zu verlangen, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes die Zulassung weiterer Aufkäufer bebenklich erscheint, insbesondere wenn hiervon eine unangemessene Preissteigerung zu befürchten ist.

Gegen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller und demjenigen Verwaltungsbehörde, die das Unbedenklichkeitszeugnis erteilt hat, Beschwerde an die Kreisoberhauptmannschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4. Der Aufkaufschein ist beim Aufkaufen dem Verkäufer der Waren stets vorzulegen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Vorlegung zu verlangen.

§ 5. Der Verkauf der genannten Waren auf Wochenmärkten sowie von Vieh- und Geflügelhaltern oder deren Beauftragten, die mit Waren nach den Wochenmärkten unterwegs sind, ist auch Aufkäufern verboten, die sich im Besitze eines Aufkaufscheines befinden.

§ 6. In den in § 2 Absatz 2 bezeichneten Betrieben dürfen Eier (roh oder gekocht) und Eierpfaffen nur zu den Hauptmahlzeiten (zum Mittagstisch u. zum Abendstisch) verabreicht werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

Dresden, am 19. Juni 1916.

1072 II B I a

2949

Ministerium des Innern.

Verkehr mit Speisefett betr.

Die Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, Bäckereien und Konditoreien werden angefordert, ihren bisherigen durchschnittlichen monatlichen Verbrauch an Speisefett sofort bei der Gemeindebehörde anzumelden.

Der Nachweis über den Verbrauch ist nach Befinden durch Vorlegung der Rechnungen usw. zu führen.

Als Speisefette gelten: Butterfett, Margarine, Speisefett (ausgenommen Rohfett), Kunstspeisefett, Schweinefett und Speisöl.

Die Anmeldung hat nach den einzelnen Arten getrennt zu erfolgen.

Die Gemeindebehörde hat die Anmeldungen zu prüfen und mit ihrem Gutachten versehen bis spätestens

Sonntag, den 24. laufenden Monats

hierher einzusenden. Später eingehende Anmeldungen können bei der Zutellung nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 20. Juni 1916.

980 a F II Der Kommunalverband.

Spiritus, Spiritusbezugsmarken, Spiritusverkaufsstellen betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juni 1916 wird bestimmt:

Diejenigen Einwohner, welche auf ihre Anmeldungen Ausweise zum Besitze von Spiritus zum Preise von 55 Pfg. für das Liter erhalten haben, können, soweit sie die Nummern 1 bis 820 erhalten haben, die Bezugsmarken am

Donnerstag, Freitag und Sonnabend dieser Woche

in der Polizeiwache entnehmen.

Die Abgabe der Bezugsmarken an die Inhaber der Ausweise mit den Nummern von 821 ab erfolgt nach besonderer Bekanntmachung später, da zur Befriedigung aller der in großer Anzahl eingegangenen Anträge die jetzt vorhandene Spiritusmenge nicht hinreicht.

Die Entnahme des Spiritus gegen Bezugsmarken kann in den unter I aufgeführten Geschäften erfolgen.

Spiritus zum Preise von 1 M. 50 Pfg. für das Liter kann von jetzt ab ohne Bezugsmarken, soweit die hierzu verfügbare geringe Menge reicht an jedermann in den unter II aufgeführten Geschäften entnommen werden.

Riesa, den 21. Juni 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

Verkaufsstellen für Marken-Spiritus:	
Starke, Paul	Hauptstraße 22
Schlegel, Ferd.	32
Winkler, Wilh.	34
Höhl, Herm.	50
Müller, Ferd.	70
Schäfer, Ernst	Hauptstraße 1
Schulze, Gust. A.	Bettiner Straße 22
Schmidt, Otto	Kaiser Wilhelm Platz 9
Roschel, Paul Rachf.	Kaiser Franz Josephstraße 13
Serger, Alb.	Goethestraße 79
Dodter, Th.	80
Consum-Verein	81
Mehner, Max	Schulstraße 8
Mittschke, J. L. Rachf.	Bismarckstraße 10
Beschelt, Fritz	Schönenstraße 14
Schnelle, Rob.	5
Dolz, Paul Rachf.	Mittmarkt 7
Mieling, Ernst	Hauptstraße 2
Pöng, Alf.	Großenbainerstraße 3
Rühne, Otto	Am Hundstall 11

Verkaufsstellen für markentreien Spiritus:	
Schlegel, Ferd.	Hauptstraße 22
Höhl, Herm.	50
Mehner, Max	Goethestraße 81
Schmidt, Otto	Kaiser Wilhelm Platz 9

Am 30. Juni oder 1. Juli 1916 fällige

Zinsscheine

Wenn wir kostenfrei ein oder nehmen sie als Bausparanleihe in Zahlung. Sparkasse der Stadt Riesa.

Verkauf von Spiritus in Gröba.

Zur Durchführung der Vorschriften der Reichsbrandweinstelle vom Mai 1916 wird für die Gemeinde Gröba folgendes angeordnet:

1. Haushaltungsvorstände, deren Jahreseinkommen 1900 M. nicht übersteigt, können gegen Bezugsmarken Spiritus zum Preise von 55 Pfg. das Liter zu Koch- und Beleuchtungswecken erhalten, wenn sie die für andere Koch- und Beleuchtungsarten (Gas, Elektrizität) erforderlichen Einrichtungen nicht besitzen.

Personen, die den Spiritus zum Zwecke der Gesundheitspflege (s. B. Massage) benötigen, können gleichfalls zum gleichen Preise gegen Bezugsmarken Spiritus erhalten.

2. Anträge auf Gewährung von Bezugsmarken sind mündlich im Gemeindeamt — Zimmer 3 — bis Sonntagabend, den 24. Juni, mittags 1 Uhr, zu stellen.

3. Die Antragsteller haben vorzulegen:

1. die Brotmarkenausweiskarte,
2. den diesjährigen Steuerzettel,
3. eine Bescheinigung ihres Hauswirts oder seines Stellvertreters, daß sie weder Gas noch elektrische Einrichtungen zum Kochen und Wärmen besitzen.

4. Personen, die Spiritus zum Zwecke der Gesundheitspflege benötigen, haben hierfür, insbesondere durch Vorlegung einer Bescheinigung des Arztes, den Nachweis zu erbringen.

5. Der Verkauf von Spiritus erfolgt nur gegen Übergabe der Bezugsmarken in folgenden Verkaufsstellen: Consumverein, Georgplatz, Gasse, Kirchstraße, Otto, Rieser Straße, und Zimmer, Kirchstraße.

6. Wer den Bestimmungen der Bekanntmachung vorsätzlich zuwiderhandelt, hat zu gewärtigen, daß er eine Bezugskarte nicht mehr erhält. Ueberdies sind Zuwiderhandlungen nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

7. Ohne Bezugsmarken kommt in der Verkaufsstelle von Haberach, Georgplatz, eine geringe Menge Spiritus zum Preise von 1 M. 50 Pfg. für das Liter zum Verkauf. Gröba (Elbe), am 21. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 22. Juni 1916, vormittags von 11 bis 1 Uhr und nachmittags von 5-7 Uhr, kommen im Grundstück Beststraße 14 zum Verkauf:

- 1. Rindfleisch im eigenen Saft ohne Knochen in Wäfsen, 1 Büchse 2,20 M., 240 g Fleischmarken,
- 2. Lachsardinen, 1 Dose 75 Pfg.,
- 3. österreichisch-ungarische Eier zu 13 Pfg. an Inhaber von Buttervorsorgekarten.

Lebensmittelkontrollkarten sind vorzulegen. Leere Kontenbüchsen werden angenommen. Gröba (Elbe), am 20. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Die Abführung des Schulgeldes auf das 2. Vierteljahr 1916 wird hiermit in Erinnerung gebracht. Gröba (Elbe), am 20. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Kartoffelverbrauch in Gröba.

Mit Rücksicht auf die sich immer mehr fühlbar machende Kartoffelknappheit bei, die dadurch in der Kartoffelfuhr zu erwartenden Störungen und da überdies mit Sicherheit darauf, ob bez. wann weitere Kartoffelfuhr zu erwarten steht, nicht zu rechnen sein wird, macht es sich nach einer Mitteilung des Kommunalverbandes notwendig, daß die noch